

Der Plan ohne Gegner. Rechtsschutz gegen die Flächenwidmung in Österreich

Thomas Schöller, Syntagma Forschung Wien

2026-08-11

Table of Contents

Der Plan ohne Gegner

Rechtsschutz gegen die Flächenwidmung in Österreich

Abstract

Der Flächenwidmungsplan ist eine Verordnung, die den Wert eines Grundstücks vervielfachen oder vernichten kann, ohne dass ihr ein prozessualer Gegner gegenübersteht. Diese Arbeit untersucht die österreichische Rechtsschutzlage gegen den Plan und findet drei ineinandergreifende Asymmetrien: Die Beteiligung im Verfahren begründet keinen Anspruch auf Erledigung. Der direkte Zugang zum Verfassungsgerichtshof ist durch das Subsidiaritätserfordernis so eng geführt, dass der Regelweg über ein selbst herbeigeführtes Anlassverfahren läuft. Und die erfolgreiche Anfechtung stellt den Vorzustand nicht wieder her, weil nach ständiger Rechtsprechung frühere Widmungsbestimmungen nach ihrer Aufhebung nicht wieder aufleben. Wer gewinnt, gewinnt Zeit, nicht Ergebnis. Hinzu tritt eine föderale Ungleichverteilung: Der einzige anlasslose Zugriff auf eine Widmung — der Organantrag eines Landesvolksanwalts nach Art 139 Abs 1 Z 6 B-VG — besteht nicht in allen Ländern. Die Arbeit ordnet diesen Befund in die Risiko-Dispositions-Asymmetrie (ρ/δ) ein und formuliert eine falsifizierbare Forschungsagenda.

Schlagworte: Flächenwidmungsplan · Verordnungsprüfung · Art 139 B-VG · Individualantrag · Subsidiarität · Nichtwiederaufleben · Raumordnungsrecht · Landesvolksanwalt

1 · Fragestellung

Eine Umwidmung von Grünland in Bauland kann den Verkehrswert einer Fläche um ein Vielfaches heben. Eine Rückwidmung kann ihn ebenso weitgehend beseitigen. In beiden Fällen handelt es sich um denselben Rechtsakt: eine Verordnung des Gemeinderats, erlassen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG, wirksam nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und Kundmachung.

Die Frage dieser Arbeit lautet: **Wer kann diesen Rechtsakt angreifen, unter welchen Bedingungen, und was gewinnt er, wenn er gewinnt?**

Die Antwort fällt nüchterner aus, als es die wirtschaftliche Bedeutung des Akts erwarten ließe. Sie lässt sich in drei Sätzen zusammenfassen, die den Aufbau der Arbeit tragen:

1. Im Verfahren darf jeder reden, niemand hat Anspruch auf Antwort (Abschnitt 3).
2. Vor Gericht kommt nur, wer einen Anlassfall hat oder einen erzeugt (Abschnitt 4).
3. Wer gewinnt, bekommt ein neues Verfahren, nicht den alten Zustand (Abschnitt 6). Das folgt aus dem Schweigen des Art 139 Abs 6 B-VG, nicht aus einer Sonderregel für Widmungen.

Die Arbeit ist Unterpaper U3 des Hauptwerks „Gewidmeter Boden“ und untersucht die Rechtsschutzseite jener Asymmetrie, die dort insgesamt beschrieben wird. Sie beansprucht keine erschöpfende Darstellung des Raumordnungsrechts, sondern verfolgt eine einzige Linie: die prozessuale Stellung derer, die von einer Widmung betroffen sind, ohne sie beschlossen zu haben.

2 • Der Gegenstand: eine final determinierte Verordnung

Der Flächenwidmungsplan ist keine Ansammlung von Bescheiden, sondern eine generelle Norm. Das ist die Weichenstellung, aus der alles Weitere folgt: Wer ihn bekämpfen will, braucht Normenkontrolle, nicht Bescheidbeschwerde.

Als Verordnung unterliegt der Plan dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 2 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat seit **VfSlg 8280/1978** in ständiger Judikatur anerkannt, dass Planungsnormen ihrem Wesen nach nur **final** determiniert werden können — also über zu erreichende Planungsziele statt über konditionale Wenn-dann-Tatbestände. Gleichzeitig hält er fest, dass die **Widmungsarten selbst** gesetzlich festgelegt sein müssen. Die Gemeinde darf keine Kategorien erfinden; sie wählt aus einem Katalog, den der Landesgesetzgeber vorgibt.

Diese Konstruktion hat eine unmittelbare Rechtsschutzfolge. Weil die inhaltliche Determinierung final und damit weit ist, kann der Gerichtshof die planerische Zweckmäßigkeit nicht überprüfen — das wäre eine Ermessensüberprüfung, für die kein Maßstab existiert. Was er überprüfen kann, ist, **ob der Verordnungsgeber das Verfahren zur Zielerreichung überhaupt durchlaufen hat**: ob ermittelt, abgewogen, begründet und formgerecht kundgemacht wurde.

Die Folge ist eine Verschiebung des gesamten Rechtsschutzes ins Prozedurale. Wer eine Widmung erfolgreich bekämpfen will, argumentiert nicht, dass sie schlecht ist, sondern dass sie schlecht zustande gekommen ist. Das ist keine Schwäche des Systems, sondern die konsequente Folge einer finalen Determinierung — es verschiebt aber die Erfolgsbedingungen weg von der Betroffenheit hin zur Aktenkenntnis. Wer den Akt nicht kennt, kann den einzigen tragfähigen Angriff nicht führen.

3 • Die erste Asymmetrie: Beteiligung ohne Anspruch

Das Widmungsverfahren sieht in allen neun Ländern eine öffentliche Auflage des Entwurfs mit einer Frist zur Stellungnahme vor. Jedermann darf eine solche Stellungnahme abgeben.

Diese Stellungnahme begründet **keine Parteistellung**. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sie inhaltlich beantwortet wird, kein Anspruch auf Begründung ihrer Nichtberücksichtigung und kein Rechtsmittel gegen ihre Übergehung. Der Gemeinderat hat die eingelangten Stellungnahmen in die Abwägung einzubeziehen — das ist als Verfahrensschritt überprüfbar —, aber der einzelne Einwender hat kein durchsetzbares Recht darauf, dass gerade sein Einwand behandelt wird.

Ebenso gibt es **kein subjektives Recht auf eine bestimmte Widmung**. Weder der Grundeigentümer noch der Nachbar kann verlangen, dass eine Fläche in einer bestimmten Weise gewidmet oder nicht gewidmet wird. Ein Antrag des Eigentümers auf Änderung des Flächenwidmungsplans ist rechtlich eine Anregung; die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihres Planungsermessens.

Die Kombination ist präzise zu benennen: Es besteht eine **Beteiligungsform ohne korrespondierendes Recht**. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich — die Beteiligung ist ein Element des Verordnungserzeugungsverfahrens, nicht ein Parteienrechtsverhältnis. Es hat aber eine strukturelle Konsequenz: Wer die Folgen der Widmung trägt, darf sprechen; wer über sie verfügt, muss nicht antworten. Das ist die verfahrensrechtliche Erscheinungsform der ρ/δ -Asymmetrie.

Für die Praxis folgt daraus ein oft übersehener Punkt: Die Stellungnahme ist gleichwohl nicht wertlos. Sie ist der einzige Weg, im Akt zu dokumentieren, dass ein bestimmter Gesichtspunkt bekannt war. Wird er später in der Begründung nicht erkennbar behandelt, entsteht daraus ein Ansatzpunkt für den prozeduralen Angriff nach Abschnitt 5. Die Stellungnahme wirkt also nicht als Rechtsbehelf, sondern als **Beweismittel für ein späteres Verfahren**.

4 • Die vier Wege

4.1 Weg 1 — Individualantrag nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG

Antragsberechtigt ist, wer behauptet, durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung unmittelbar in seinen Rechten verletzt zu sein, sofern die Verordnung für ihn **ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung und ohne Erlassung eines Bescheides** wirksam geworden ist.

Die Voraussetzungen sind kumulativ und werden streng gehandhabt:

Unmittelbarkeit. Die Verordnung muss ohne Zwischenakt in die Rechtssphäre eingreifen. Bei einer Widmung ist das nicht selbstverständlich: Ihre Wirkung entfaltet sich typischerweise erst über das Bauverfahren.

Aktuelle Betroffenheit — und die konkrete Bauabsicht. Eine bloß potenzielle oder künftige Betroffenheit genügt nicht. Bei Grundeigentümern verlangt die ständige Rechtsprechung darüber hinaus eine **konkrete Bauabsicht**, also in absehbarer Zeit beabsichtigte Baumaßnahmen (VfSlg 15.144/1998, 15.234/1998, 15.947/2000, 19.075/2010).

Diese Voraussetzung hat eine Richtung, die selten benannt wird. Sie ist erfüllbar für den, der bauen will, und regelmäßig nicht erfüllbar für den, der gerade nicht bauen will — für den Anrainer also, der sich gegen die Bebaubarkeit der Nachbarschaft wendet. Der einzige direkte

Weg zum Verfassungsgerichtshof ist damit an eine Absicht geknüpft, die derjenige, der die Folgen trägt, typischerweise nicht hat.

Subsidiarität. Dies ist die entscheidende Hürde. Der Individualantrag ist ein subsidiärer Rechtsbehelf. Steht ein anderer zumutbarer Weg offen — im Regelfall die Erwirkung eines Bescheides mit anschließendem Rechtsmittel —, so ist der Antrag unzulässig. Unzumutbar ist ein Umweg nur bei besonderen, außergewöhnlichen Umständen; das klassische Beispiel der Judikatur ist, dass niemand gehalten ist, sich einen Strafbescheid zu erwirken, um eine Norm bekämpfen zu können.

Darlegungslast. Die antragstellende Person muss das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen selbst darlegen. Ein Versäumnis hier führt zur Zurückweisung, ohne dass die Sache geprüft wird.

Formzwang. Für Individualanträge besteht Anwaltpflicht nach § 17 Abs 2 VfGG. Rechtsanwälte sind nach § 14a Abs 4 VfGG zur elektronischen Einbringung verpflichtet; eine Eingabe per E-Mail ist unzulässig.

Anfechtungsgegenstand. Der Verfassungsgerichtshof hat in **VfGH 22.09.2022, V 129/2021** (Ludesch) klargestellt, dass Gegenstand einer Anfechtung nur die Verordnung **in der aktuell geltenden Fassung** sein kann — konkret bezeichnet, soweit sie sich auf bestimmte Grundstücke bezieht. Nicht anfechtbar ist die Änderungsverordnung, die zur geltenden Rechtslage geführt hat. Dieser Punkt ist praktisch folgenreich: Ein Antrag, der die historische Umwidmungsverordnung angreift statt den geltenden Plan, scheitert bereits an der Bezeichnung des Anfechtungsgegenstands.

Das Ergebnis: Der Individualantrag ist gegen einen Flächenwidmungsplan **selten zulässig**. Die Subsidiarität kanalisiert die Betroffenen systematisch in Weg 2.

4.2 Weg 2 — über den Bescheid

Der praktische Regelweg verläuft mittelbar:

1. Ein Bescheid ergeht, der auf der Widmung beruht — typischerweise eine Baubewilligung oder deren Versagung.
2. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.
3. Beschwerde gegen das Erkenntnis an den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG mit der Behauptung, es beruhe auf einer gesetzwidrigen Verordnung.
4. Der Gerichtshof leitet von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren nach **Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG** ein.

Dieser Weg hat zwei strukturelle Eigenschaften, die selten benannt werden.

Erstens setzt er ein **Anlassverfahren** voraus. Wer keinen hat, muss einen erzeugen. Der Nachbar, der eine Widmung für rechtswidrig hält, muss abwarten, bis der Begünstigte baut — oder selbst ein Verfahren anstrengen, in dem die Widmungsfrage präjudiziell wird. Beides verlagert die Initiative auf einen Zeitpunkt, zu dem die Verhältnisse bereits geschaffen werden.

Zweitens **wirkt er spät**. Bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung ist die Bauführung regelmäßig fortgeschritten oder abgeschlossen. Bereits errichtete Bauten bleiben von der Aufhebung der Widmung in der Regel unberührt.

4.3 Weg 3 — Gerichtsantrag nach Art 139 Abs 1 Z 1 und 2 B-VG

Hat ein Verwaltungsgericht oder ein ordentliches Gericht bei der Anwendung einer Widmung Bedenken gegen deren Gesetzmäßigkeit, legt es sie von Amts wegen dem Verfassungsgerichtshof vor. Ein dokumentiertes Beispiel ist der **VfGH-Prüfungsbeschluss vom 06.12.2021 zu E 4240/2020**, der den Flächenwidmungsteil einer oberösterreichischen Gemeinde betraf und dessen Sachverhalt die Frage der Parteistellung eines Nachbarn im Bauverfahren berührt.

Dieser Weg ist für Betroffene nicht steuerbar — sie können ihn anregen, aber nicht erzwingen. Er ist gleichwohl bedeutsam, weil er die Prüfung von der Zulässigkeitsdogmatik des Individualantrags löst.

4.4 Weg 4 — Organantrag nach Art 139 Abs 1 Z 5–7 B-VG

Die abstrakte, anlasslose Normenkontrolle steht bestimmten Organen offen: der Bundesregierung, den Landesregierungen, der Volksanwaltschaft — und, wo landesverfassungsrechtlich eingerichtet, dem **Landesvolksanwalt** nach Art 139 Abs 1 Z 6 B-VG.

Diese Einrichtung ist der praktisch wichtigste Sonderfall des österreichischen Widmungsrechtsschutzes. **Vorarlberg** verfügt über einen Landesvolksanwalt mit eigener Antragslegitimation; er hat im Verfahren **V 129/2021** von ihr Gebrauch gemacht und die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans einer Gemeinde beantragt.

Damit besteht in Vorarlberg ein Zugang zur Widmungsprüfung, der **weder individuelle Betroffenheit noch einen Anlassfall** voraussetzt. In Ländern ohne eine solche Einrichtung existiert dieser Zugang nicht. Die Volksanwaltschaft des Bundes (Z 5) kann zwar Verordnungen von Landesbehörden bekämpfen, ist aber nicht auf kommunale Raumordnung spezialisiert und wird in dieser Materie selten tätig.

Der Befund ist damit: **Der einzige anlasslose Rechtsschutz gegen eine Widmung ist föderal ungleich verteilt**. Ein Grundstück in Ludesch steht unter einer Kontrollmöglichkeit, die ein gleichartiges Grundstück in einer anderen Landeshauptstadtumgebung nicht hat. Das ist kein Vollzugsdefizit, sondern eine Frage der Landesverfassungsordnung — und damit ein struktureller Befund.

Abb. 4 · Vier Wege zur Prüfung einer Widmung — und was ein Erfolg bringt

Unterpaper U3 · Rechtsschutz gegen die Flächenwidmung · Art 139 B-VG

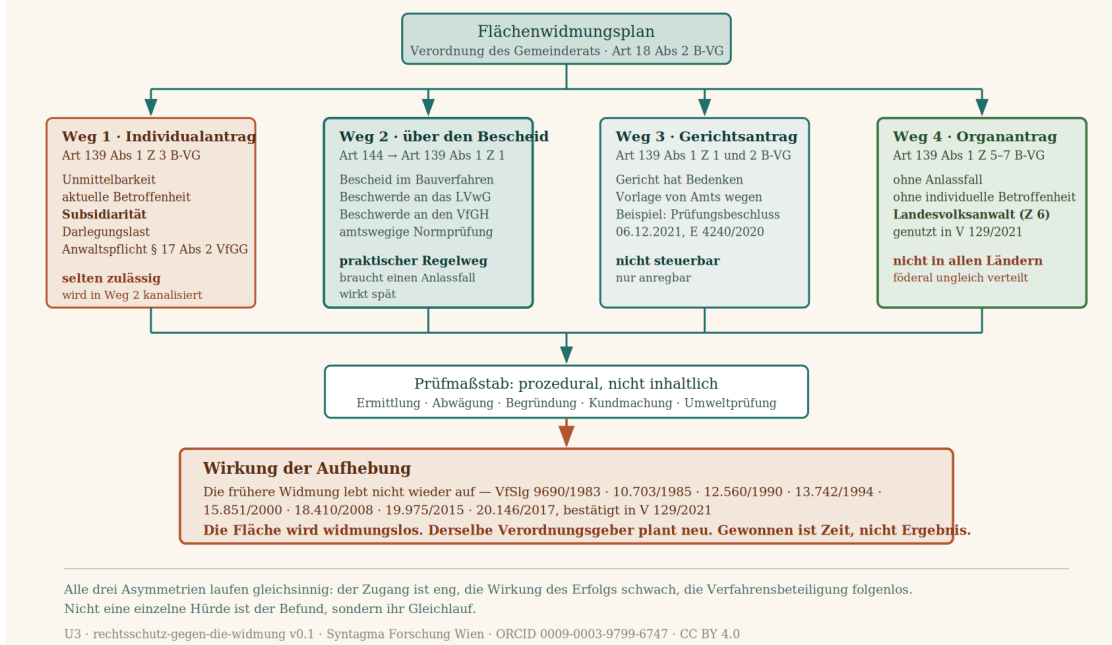


Abbildung 1: Vier Wege zur Prüfung einer Widmung und die Wirkung der Aufhebung

Abbildung 1: Vier Wege zur Prüfung einer Widmung und die Wirkung der Aufhebung

5 · Der Prüfmaßstab: prozedural, nicht inhaltlich

Der Verfassungsgerichtshof prüft nicht, ob die Widmung planerisch richtig war. Er prüft:

Maßstab	Rechtsgrundlage	typischer Mangel
hinreichende gesetzliche Vorherbestimmung	Art 18 Abs 2 B-VG, VfSlg 8280/1978	Widmungsart nicht im gesetzlichen Katalog
Einbeziehung der gesetzlichen Planungsziele	Landes-ROG	Ziele im Akt nicht behandelt
Grundlagenermittlung	Landes-ROG	keine oder nicht dokumentierte Grundlagenforschung
Begründung, die die Abwägung erkennen lässt	ständige Judikatur	Leerformelbegründung
Verfahrens- und Kundmachungsvorschriften	Landes-ROG	fehlerhafte Auflage oder Kundmachung
Umweltprüfung	RL 2001/42/EG i. V. m. Landesrecht	SUP-Screening ohne nachvollziehbare Kriterien
Gleichheitssatz, Willkürverbot	Art 7 B-VG	sachfremde Motive, unbegründete Ungleichbehandlung

Die praktisch erfolgreichste Anfechtungslinie ist damit das **Ermittlungs- und Begründungsdefizit**. Daraus folgt eine Verschiebung in der Verteilung der Erfolgschancen: Sie hängen weniger davon ab, wie stark jemand betroffen ist, als davon, wie gut der Akt geführt wurde und ob der Anfechtende ihn kennt. Wer Akteneinsicht hat und sie fachkundig auswerten lässt, hat einen strukturellen Vorteil gegenüber dem intensiver Betroffenen ohne diese Möglichkeit.

6 • Die zweite Asymmetrie: Aufhebung ohne Wiederherstellung

Nach ständiger Rechtsprechung **leben frühere Verordnungsbestimmungen nach der Aufhebung von Bestimmungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof nicht wieder auf**. Der Gerichtshof hat diesen Satz über vier Jahrzehnte durchgehalten; die Kette reicht von VfSlg 9690/1983 über 10.703/1985, 12.560/1990, 13.742/1994, 15.851/2000, 18.410/2008, 19.975/2015 bis 20.146/2017 und wird in V 129/2021 erneut bestätigt.

6.1 Wo der Unterschied wirklich liegt

Die Ursache dieser Regel liegt **im Verfassungstext**, nicht erst in der Planungsdogmatik. **Art 140 Abs 6 B-VG** ordnet für die Gesetzesaufhebung ausdrücklich das Wiederinkrafttreten der zuvor verdrängten Bestimmungen an. **Art 139 Abs 6 B-VG** — die Parallelbestimmung für Verordnungen — enthält eine solche Anordnung **nicht**. Er regelt allein die Bindung der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch, die Weitergeltung für vor der Aufhebung verwirklichte Tatbestände außer dem Anlassfall und die Fristenwirkung.

Der Verfassungsgerichtshof füllt dieses Schweigen. Er tut es **nicht widmungsspezifisch**: Das Nichtwiederaufleben ist die allgemeine Regel für Verordnungen, und VfSlg 9690/1983 ist deren Leitentscheidung — sie betraf lediglich einen Flächenwidmungsplan. Es besteht zudem eine **Gegenausnahme**: Hätte die neue Verordnung die ältere ohne ausdrückliche Außerkrafttretungsanordnung nicht derogiert, kann die ältere wieder in Kraft treten (VfSlg 11.024, 16.987).

Korrektur gegenüber v0.1 dieser Arbeit. Die erste Fassung stellte das Nichtwiederaufleben als Besonderheit des Flächenwidmungsrechts dar. Das ist unzutreffend. Es ist die allgemeine Verordnungsregel. Der planungsrechtliche Befund verschiebt sich damit: Nicht die Regel ist widmungsspezifisch, sondern **ihre Wirkung**. Bei einer gewöhnlichen Verordnung bleibt nach der Aufhebung in der Regel ein regelungsfreier Raum, der von allgemeinen Normen aufgefangen wird. Beim Flächenwidmungsplan entsteht demgegenüber eine **widmungslose Fläche** — ein Zustand, den die Rechtsordnung nicht kennt und der zwingend ein neues Planungsverfahren erfordert. Die Härte entsteht aus dem Gegenstand, nicht aus der Norm.

Die Folgen für den Rechtsschutz sind gleichwohl gravierend:

- Nach der Aufhebung entsteht eine **widmungslose Fläche**. Für sie ist ein neues Planungsverfahren zu führen.
- Dieses Verfahren führt **derselbe Verordnungsgeber**, der die aufgehobene Widmung beschlossen hat. Er kann — verfahrensfehlerfrei — zum selben Ergebnis gelangen.
- Der Anfechtende gewinnt daher **Zeit und ein zweites Verfahren**, nicht das frühere Ergebnis.

- Bereits ausgeübte Baurechte bleiben regelmäßig bestehen.

Man kann diesen Befund neutral formulieren: Das Korrekturinstrument des Rechtsstaats stellt hier keinen früheren Zustand her, sondern eröffnet ein Verfahren. Das ist eine bewusste dogmatische Entscheidung und keine Lücke. Ihre Verteilungswirkung ist dennoch eindeutig — sie begünstigt die Seite, die über das Verfahren verfügt.

6.2 Der Vergleich mit dem Forstrecht

Das Forstrecht kennt für eine strukturähnliche Lage die entgegengesetzte Anordnung: Nach einer dauernden Rodungsbewilligung kehrt die Waldeigenschaft automatisch zurück, wenn der Rodungszweck binnen zehn Jahren geändert wird (§ 5 in Verbindung mit § 1a ForstG).

Daraus lässt sich **keine** allgemeine Regel über die Richtung von Wiederauflebensanordnungen ableiten. Die Prüfung dieser Vermutung ist durchgeführt und **negativ ausgefallen**: Der Unterschied erklärt sich aus der **Normebene** — die Verfassung ordnet das Wiederaufleben für Gesetze an und schweigt für Verordnungen; der einfache Gesetzgeber kann es für einzelne Materien wie das Forstrecht ausdrücklich anordnen. Eine übergreifende Begünstigungslogik ist damit nicht belegt und wird hier nicht behauptet.

Strukturbeobachtung (Anschluss an U7). Eine andere Figur — Rechtswidrigkeit festgestellt, Zustand belassen, Reparatur über einen konstruierten Zwischenbegriff — findet sich an einer ganz anderen Stelle des österreichischen Bodenrechts wieder: bei den Agrargemeinschaften. Der Verfassungsgerichtshof hat die Übertragung von Gemeindegut an Agrargemeinschaften als offenkundig verfassungswidrig bezeichnet, eine Rückübertragung des Eigentums aber ausgeschlossen und stattdessen den Substanzwert der Gemeinde zugeordnet. In beiden Fällen bleibt die Verfügungslage, und die Korrektur läuft über eine neue Kategorie statt über Restitution. Ob es sich um dieselbe Rechtsfigur oder um eine strukturelle Parallele handelt, ist eine eigene Untersuchung wert; hier wird die Beobachtung nur festgehalten.

7 • Vergleich: wie eng ist eng?

Der österreichische Befund gewinnt Kontur erst im Vergleich.

Deutschland kennt mit **§ 47 VwGO** die prinzipale Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan beim Oberverwaltungsgericht. Antragsbefugt ist, wer geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder ihre Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden; die Antragsfrist beträgt ein Jahr. Ein dem österreichischen Subsidiaritätserfordernis vergleichbares Hindernis besteht nicht. Der Zugang ist damit **deutlich niederschwelliger**, ohne dass Deutschland deshalb als planungsrechtlich instabil gälte.

Die Schweiz kennt die Anfechtbarkeit der Nutzungsplanung im kantonalen Verfahren mit anschließender Beschwerde ans Bundesgericht sowie ein Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen im Umweltrecht.

Der Vergleich lässt eine Aussage zu, die im Hauptwerk weiterverfolgt wird: Die Enge des österreichischen Zugangs ist keine Notwendigkeit des Ordnungsrechtsschutzes, sondern eine spezifische Ausgestaltung. Sie folgt aus der Kombination von Ordnungsqualität des

Plans, Subsidiarität des Individualantrags und der Konzentration der Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof — nicht aus der Natur der Planung.

8 • Einordnung in die ρ/δ -Systematik

Das Hauptwerk beschreibt fünf Asymmetrien zwischen Verfügung (δ) und Folgentragung (ρ). Diese Arbeit belegt drei davon:

Asymmetrie	Befund dieser Arbeit
A2 Verfahrensasymmetrie	Beteiligung ohne Erledigungsanspruch, kein subjektives Recht auf Widmung (Abschnitt 3)
A3 Rechtsschutzasymmetrie	Subsidiarität, Anwaltspflicht, aktuelle Betroffenheit, föderal ungleiche anlasslose Kontrolle (Abschnitt 4)
A4 Korrekturasymmetrie	Nichtwiederaufleben; der Gewinn ist Zeit, nicht Ergebnis (Abschnitt 6)

Entscheidend an diesem Ergebnis ist die Richtung: Alle drei Asymmetrien laufen gleichsinnig. Man würde erwarten, dass sich prozedurale Nachteile an einer Stelle durch Vorteile an einer anderen ausgleichen — etwa ein enger Zugang bei starker Wirkung des Erfolgs, oder umgekehrt. Hier ist der Zugang eng **und** die Wirkung des Erfolgs schwach **und** die Verfahrensbeteiligung folgenlos. Das ist der eigentliche Befund dieser Arbeit: nicht eine einzelne Hürde, sondern ihr Gleichlauf.

9 • Falsifizierbare Sätze

Die Arbeit formuliert drei Sätze, die empirisch prüfbar sind und deren Widerlegung die These trägt oder stürzt.

S1. Der Anteil erfolgreicher Drittanfechtungen gegen Flächenwidmungspläne liegt deutlich unter dem Anteil erfolgreicher Anfechtungen in vergleichbaren Verwaltungsrechtsmaterien. *Falsifiziert durch* eine vergleichbare oder höhere Erfolgsquote.

S2. Der überwiegende Anteil erfolgreicher Anfechtungen stützt sich auf prozedurale Mängel (Ermittlung, Begründung, Kundmachung, Umweltprüfung), nicht auf inhaltliche Rechtswidrigkeit. *Falsifiziert durch* eine Mehrheit inhaltlich begründeter Aufhebungen.

S3. In Ländern mit einer Einrichtung nach Art 139 Abs 1 Z 6 B-VG werden Widmungen häufiger und früher geprüft als in Ländern ohne eine solche. *Falsifiziert durch* vergleichbare Prüfhäufigkeit ohne diese Einrichtung.

Erhebungsdesign. Vollerhebung der Verordnungsprüfungsverfahren zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ab 2000 aus der RIS-Judikaturdokumentation, kodiert nach Anfechtungsweg (Z 1 / Z 2 / Z 3 / Z 5–7), Antragsteller, Land, Aufhebungsgrund, Ausgang und Verfahrensdauer. Diese Erhebung steht aus und ist im Hauptwerk als Blocker B4 geführt.

10 • Redlichkeitsklausel

Diese Arbeit beschreibt eine Rechtsschutzarchitektur, nicht ein Fehlverhalten. Die untersuchten Hürden sind sämtlich das Ergebnis nachvollziehbarer dogmatischer Entscheidungen: Die Subsidiarität schützt die Gerichtsbarkeit vor Popularklagen, das Nichtwiederaufleben schützt die Kohärenz des Plangefüges, die finale Determinierung ermöglicht Planung überhaupt. Jede einzelne Regel hat gute Gründe.

Der Befund betrifft ihr **Zusammenwirken**, nicht ihre Einzelrechtfertigung. Und er ist auf eine Perspektive beschränkt: die prozessuale Stellung der Betroffenen. Nicht behandelt werden die Leistungen funktionierender Planungspraxis, die Qualität der Grundlagenforschung in gut geführten Verfahren, die planungsfachliche Seite und die Interessen jener, die auf Planungssicherheit angewiesen sind. Die Asymmetrieanalyse ist ein Schnitt durch den Gegenstand, keine Gesamtbewertung des österreichischen Planungsrechts (Anti-Weltformel-Klausel, FORSCH-0059).

Es werden keine Personen bewertet und keine Verfahren als missbräuchlich bezeichnet. Wo auf Entscheidungen Bezug genommen wird, geschieht das über die Fundstelle und den vom Gerichtshof festgestellten Inhalt.

11 • Erklärte methodische Bedingung

Der Verfasser ist als Anrainer im Tullnerfeld und über die veranstaltungstechnische Praxis (Standortgenehmigungen, Widmungsverträglichkeit von Veranstaltungsflächen) regelmäßig mit Widmungsfragen befasst. Diese Bedingung wird deklariert, nicht neutralisiert.

Judikatur

VfSlg 8280/1978 · VfSlg 15.144/1998 · VfSlg 15.234/1998 · VfSlg 15.947/2000 · VfSlg 19.075/2010 · VfSlg 9690/1983 · VfSlg 10.703/1985 · VfSlg 12.560/1990 · VfSlg 13.742/1994 · VfSlg 15.851/2000 · VfSlg 18.410/2008 · VfSlg 19.975/2015 · VfSlg 20.146/2017 · VfSlg 11.024 · VfSlg 16.987 (Gegenausnahme zum Nichtwiederaufleben) · VfGH 22.09.2022, V 129/2021 (Ludesch) · VfGH-Prüfungsbeschluss 06.12.2021, E 4240/2020 (Jeging) · VfGH 01.10.2020, V 429/2020

Rechtsquellen

B-VG: Art 7, Art 18 Abs 2, Art 118 Abs 3 Z 9, Art 139 (insb Abs 6), Art 140 Abs 6, Art 144 · VfGG: §§ 14a, 15, 17, 17a, 57–61a · Landes-Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze der neun Länder · Richtlinie 2001/42/EG · zum Vergleich: § 47 VwGO (DE), Bundesgesetz über die Raumplanung (CH)

Literatur

Pabel, K., *Der Individualantrag zur Prüfung von Flächenwidmungsplänen*, RFG 2008/39 · Hofmann, M., 19. Teil: *Örtliche Raumplanung*, in: Pabel (Hrsg.), *Das österreichische Raumordnungsrecht* (2022) · Häusler, K., *Raumentwicklung und Bodenschutz in den jüngsten*

Novellen der Landesgesetzgeber (Teil II), RdU 2021, 161 · Ivankovics, P., Beobachtung zum Rechtsschutz bei verwaltungsnahen Verträgen, in: FS Merli (2023) 199

Die Literaturangaben sind nach Weg A geführt: als Sekundärverweise, die nicht gegen die Originale verifiziert wurden. Eine Anhebung über diese Schwelle erfordert Volltextprüfung.

Zitiervorschlag: Schüller, T. (2026): *Der Plan ohne Gegner. Rechtsschutz gegen die Flächenwidmung in Österreich*. Unterpaper U3 zum Hauptwerk „Gewidmeter Boden“. Syntagma Forschung Wien. CC BY 4.0.